

301001/5

**Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die  
Pflicht zur Schaffung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge  
und Garagen sowie von Abstellplätzen für Fahrräder  
(Stellplatzsatzung).**

Auf Grund von §§ 44, 81 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 der Hessischen Bauordnung vom 18.6.2002 (GVBl I S. 274), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6.9.2007 (GVBl I S. 548) und § 5 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1.4.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2007 (GVBl I S. 757) hat die Stadtverordnetenversammlung der Universitätsstadt Gießen am 18.12.2008 folgende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

**Art. 1. Änderung der Stellplatzsatzung.**

Die Satzung über die Pflicht zur Schaffung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge und Garagen sowie von Abstellplätzen für Fahrräder (Stellplatzsatzung) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 werden

a) hinter den Worten „Stellplätze oder Garagen für Kraftfahrzeuge“ die Worte „und Abstellplätze für Fahrräder“ eingefügt,

b) in dem Klammerzusatz die Worte „notwendige Stellplätze und Garagen“ durch die Worte „notwendige Stellplätze, Garagen und Abstellplätze“ ersetzt.

2. § 1 Abs. 3 wird § 1 Abs. 2 und wie folgt geändert:

Die Worte „Stellplätze oder Garagen“ werden durch die Worte „Stellplätze, Garagen und Abstellplätze“ ersetzt.

3. § 1 Abs. 4 wird gestrichen.

4. § 2 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

„Die Mindestgröße für Abstellplätze wird auf 1,2 m<sup>2</sup> je Fahrrad festgesetzt, soweit nicht im Einzelfall ein geringerer Flächenbedarf nachgewiesen wird.“

5. Die Überschrift von § 3 wird wie folgt gefaßt:

„Zahl der Stellplätze, Garagen und Abstellplätze“.

6. In § 3 Abs. 1 wird hinter dem Wort „Anlage“ die Ziffer „1“ eingefügt.

7. In § 3 Abs. 7

a) werden hinter dem Wort „Garagen“ die Worte  
„und Abstellplätze“ eingefügt,

b) wird folgender Satz angefügt:

„Für Abstellplätze gilt dies mit der Maßgabe, daß  
sich die Zahl der Abstellplätze für Fahrräder aus  
der dieser Satzung beigefügte Anlage 2 ergibt,  
die Bestandteil dieser Satzung ist.

8. Die Überschrift zu § 4 wird wie folgt gefaßt:

„Beschaffenheit von Stellplätzen, Garagen und  
Abstellplätzen“.

9. § 4 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„Stellplätze, Garagen und Abstellplätze sind auf dem  
Baugrundstück herzustellen. Stellplätze und Garagen  
dürfen auch in zumutbarer Entfernung von,  
Abstellplätze in unmittelbarer Nähe zu dem  
Baugrundstück oder im Gebäude selbst hergestellt  
werden, dessen Nutzung für diesen Zweck öffentlich-  
rechtlich gesichert ist.

Dabei sind die Abstellplätze so auszubilden, dass sie

ein rahmenfestes Anschließen mit handelsüblichen Schließern ermöglichen.

10. In § 4 Abs. 2 werden die Worte „Stellplätze und Garagen“ durch die Worte „Stellplätze, Garagen und Abstellplätze“ ersetzt.

11. In der Überschrift zu der Anlage zur Stellplatzsatzung wird hinter dem Wort „Anlage“ die Ziffer „1“ eingefügt.

12. Der Satzung wird eine Anlage 2 in folgender Fassung angefügt:

**„Anlage 2  
zur Stellplatzsatzung der Universitätsstadt Gießen vom 5.12.2005**

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Abstellplätze (Stpl.)
<b>1.</b>	<b>WOHNGEBÄUDE</b>	
1.1	Mehrfamilienhäuser und sonstige Gebäude mit Wohnungen	2 Stpl. je Wohnung
1.2	Gebäude mit Altenwohnungen	0,2 Stpl. je Wohnung, jedoch mind. 2 Stpl.
1.3	Einzimmerappartementwohnung	1 Stpl. je Wohnung
1.4	Kinder- und Jugendwohnheime	1 Stpl. je 2 Betten
1.5	Studentenwohnheime	1 Stpl. je 1 Bett
1.6	Altenwohnheime, Altenheime	1 Stpl. je 10 Betten
1.7	sonstige Wohnheime sowie Sammelunterkünfte	1 Stpl. je 2 Betten
<b>2.</b>	<b>GEBÄUDE MIT BÜRO-, VERWALTUNGS-, UND PRAXISRÄUMEN</b>	
2.1	Büro- u. Verwaltungsräume allgemein	1 Stpl. je 80 m <sup>2</sup> Nutzfläche, jedoch mind. 2 Stpl.
2.2	Räume mit erheblichem Besucherverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen und dgl.)	1 Stpl. je 50 m <sup>2</sup> Nutzfläche, jedoch mind. 2 Stpl.
<b>3.</b>	<b>VERKAUFSTÄTTEN</b>	
3.1	Läden, Geschäftshäuser	1 Stpl. je 80 m <sup>2</sup> Verkaufsnutzfläche jedoch mind. 2 Stpl. je Laden
3.2	Geschäftshäuser mit geringem Besucherverkehr	1 Stpl. je 100 m <sup>2</sup> Verkaufsnutzfläche jedoch mind. 2 Stpl. je Laden
3.3	Verbrauchermärkte, Einkaufszentren	1 Stpl. je 100 m <sup>2</sup> Verkaufsnutzfläche jedoch mind. 2 Stpl. je Laden

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Abstellplätze (Stpl.)
<b>4.</b>	<b>VERSAMMLUNGSSTÄTTEN, KIRCHEN</b>	
4.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z.B. Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen, Lichtspieltheater) und sonstige Versammlungsstätten (z. B. Schulaulen, Vortragshäuser, Bürgerhäuser)	1 Stpl. je 20 Sitzplätze
4.2	Museen, Galerien	1 Stpl. je 200 m <sup>2</sup> Ausstellungsfläche
4.3	Kirchen und Versammlungsstätten für religiöse Zwecke	1 Stpl. je 20 Sitzplätze
<b>5.</b>	<b>SPORTSTÄTTEN</b>	
5.1	Sportplätze ohne Zuschauerplätze (Trainingsplätze u.ä.)	1 Stpl. je 500 m <sup>2</sup> Sportfläche
5.2	Sportplätze und Sportstadien mit Zuschauerplätzen	1 Stpl. je 250 m <sup>2</sup> Sportfläche, zusätzlich 1 Stpl. je 20 Zuschauerplätze
5.3	Turn- und Sporthallen ohne Zuschauerplätze	1 Stpl. je 50 m <sup>2</sup> Sportfläche
5.4	Turn- und Sporthallen mit Zuschauerplätzen	1 Stpl. je 50 m <sup>2</sup> Sportfläche und zusätzlich 1 Stpl. je 20 Zuschauerplätze
5.5	Freibäder und Freiluftbäder	1 Stpl. je 200 m <sup>2</sup> Grundstücksfläche
5.6	Hallenbäder ohne Zuschauerplätze	1 Stpl. je 8 Kleiderablagen
5.7	Hallenbäder mit Zuschauerplätzen	1 Stpl. je 8 Kleiderablagen, zusätzlich 1 Stpl. je 20 Zuschauerplätze
5.8	Tennisplätze ohne Zuschauerplätze	1 Stpl. je Spielfeld
5.9	Tennisplätze mit Zuschauerplätzen	1 Stpl. je Spielfeld, zusätzlich 1 Stpl. je 20 Zuschauerplätze
5.10	Minigolfplätze	5 Stpl. je Anlage
5.11	Kegel-, Bowlingbahnen	2 Stpl. je Bahn
5.12	Bootshäuser und Bootsliegeplätze	1 Stpl. je 3 Boote
5.13	Schießstände	1 Stpl. je 2 Bahnen
5.14	Tanz- und Ballettschulen	1 Stpl. je 50 m <sup>2</sup> Nutzfläche
5.15	Sport- und Fitneßstudios, Bräunungsstudios	1 Stpl. je 50 m <sup>2</sup> Nutzfläche
5.16	Vereinshäuser, Vereinsanlagen, soweit nicht oben aufgeführt	1 Stpl. je 200 m <sup>2</sup> Grundstücksfläche
<b>6.</b>	<b>GASTSTÄTTEN UND VERGNÜGUNGSSTÄTTEN</b>	
6.1	Gaststätten	
6.1.1.	Gaststätten innerhalb des Anlagenrings, deren Zugang in einem Fußgängerbereich oder einem verkehrsberuhigtem Bereich liegt	
6.1.1.1.	von örtlicher Bedeutung	1 Stpl. je 20 m <sup>2</sup> Gastraumfläche einschl. Thekenbereich
6.1.1.2.	von überörtlicher Bedeutung	1 Stpl. je 40 m <sup>2</sup> Gastraumfläche einschl. Thekenbereich
6.1.2.	sonstige Gaststätten	
6.1.2.1.	von örtlicher Bedeutung	1 Stpl. je 10 m <sup>2</sup> Gastraumfläche einschl. Thekenbereich
6.1.2.2.	von überörtlicher Bedeutung	1 Stpl. je 20 m <sup>2</sup> Gastraumfläche einschl. Thekenbereich
6.2	Für Nr. 6.1.1 gilt § 4 Abs. 4 Satz 6 entsprechend. Fußgängerbereiche sind nach § 41 Abs. 2 Nr. 2 Zeichen 242 StVO, verkehrsberuhigte Bereiche nach § 41 Abs. 4 a Zeichen 325 StVO festgesetzte Verkehrsflächen. Zur Gastraumfläche zählen bei allen Gaststätten nicht lediglich saisonal angebotene Außenbewirtschaftungsflächen. Soweit solche Außenbewirtschaftungsflächen angeboten werden, sind mindestens 3 Stpl. herzustellen.	
6.3	Hotels, Pensionen und andere Beherbergungsbetriebe	1 Stpl. je 20 Betten, für zugehörigen Restaurationsbetrieb Zuschlag nach 6.1 oder

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Abstellplätze (Stpl.)
		6.2
6.4	Jugendherbergen	1 Stpl. je 10 Betten
6.5	Diskotheken, Spielhallen, Varietés und sonstige Vergnügungsstätten	1 Stpl. je 50 m <sup>2</sup> Nutzfläche
<b>7.</b>	<b>KRANKENANSTALTEN</b>	
7.1	Universitätskliniken	1 Stpl. je 25 Betten
7.2	Krankenanstalten	1 Stpl. je 25 Betten
7.3	Altenpflegeheime	1 Stpl. je 25 Betten
7.4	Sanatorien	1 Stpl. je 25 Betten
<b>8.</b>	<b>SCHULEN, EINRICHTUNGEN DER JUGENDFÖRDERUNG</b>	
8.1	Grundschulen	1 Stpl. je 8 Schüler
8.2	Sonstige allgemeinbildende Schulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen	1 Stpl. je 4 Schüler
8.3	Sonderschulen für Behinderte	1 Stpl. je 15 Schüler
8.4	Hochschulen, Fachhochschulen und universitär genutzte Gebäude und Einrichtungen	1 Stpl. je 3 Studierende
8.5	Kindergärten, Kindertagesstätten und dgl.	1 Stpl. je 20 Kinder, jedoch mind. 2 Stpl.
8.6	Jugendfreizeiteinrichtungen	1 Stpl. je 5 Besucherplätze
<b>9.</b>	<b>GEWERBLICHE ANLAGEN</b>	
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe	mind. 5 Stpl.
9.2	Lagerräume, Lagerplätze Ausstellungs- und Verkaufsplätze	mind. 5 Stpl.
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	1 Stpl. je 5 Wartungs- oder Reparaturstände
9.4	Tankstellen	wie 3.1
<b>10.</b>	<b>VERSCHIEDENES</b>	
10.1	Friedhöfe	1 Stpl. je 2.000 m <sup>2</sup> Grundfläche“

## Art. 2. Inkrafttreten.

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Gießen, den

Rausch

Stadtrat